



**DAMENTURNVEREIN  
5630 MURI (AG)**

Gründungsjahr 1909

**STATUTEN**

# Vereins – Statuten

## Damenturnverein Muri

Gründungsjahr 1909

### I. Zweck

- |               |        |  |
|---------------|--------|--|
| Zweck         | Art. 1 | Der Damenturnverein <ul style="list-style-type: none"><li>– pflegt das Turnen und seine Randgebiete aller Alters- und Fähigkeitsstufen in Muri und Umgebung.</li><li>– Fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.</li><li>– will der Gesundheit der Mitglieder dienen.</li><li>– pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.</li><li>– ist politisch und konfessionell neutral.</li></ul> |
| Zugehörigkeit | Art. 2 | Der Verein ist Mitglied des Aargauischen Frauenturnverbandes (AFTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Satzungen.  |

### II. Mitgliedschaft

- |            |        |  |
|------------|--------|--|
| Mitglieder | Art. 3 | Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>– Aktivmitgliedern (inkl. Mitglieder von evtl. Spezialriegen).</li><li>– Ehrenmitgliedern.</li></ul> |
| Aufnahme   | Art. 4 | Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.<br>Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die GV.   |

Ehrenmit-  
glieder

Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und das Turnen ganz ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel. Von den Geehrten wird erwartet, dass sie weiterhin die Interessen und die Ideale des Damenturnvereins vertreten. Jedem Ehrenmitglied, das dem Ehrenkodex in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung entzogen werden.

**Revision  
22. 2. 91**

Riegen

Art. 6 Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Damenturnverein Riegen führen. Die Mädchenriegen werden vom Damenturnverein verwaltet.

Austritt

Art. 7 Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Dispens

Art. 8 Um einen Austritt zu vermeiden, kann einem Aktivmitglied vom Vorstand Dispens gewährt werden. (Jedoch ohne Reduktion des Mitgliederbeitrages.)

Ausschluss

Art. 9 Diejenigen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber in irgendeiner Weise nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen oder ihm zur Unehre gereichen, können ausgeschlossen werden.

### III. Rechte und Pflichten

Rechte  
und Pflichten

Art. 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten. Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Stimmrecht

Art. 11 Ehren- und Aktivmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.

Beitrags-  
pflicht

Art. 12 Die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben. Die übrigen Mitglieder haben den für ihre Kategorie festgelegten Beitrag zu entrichten.



Ver- sicherung	Art. 13	Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, der Turnerhilfskasse beizutreten.
Turnstunde/ Generalver- sammlung	Art. 14	Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden und der Vereins-Anlässe verpflichtet. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.
Anträge	Art. 15	Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.

## IV. Organisation

Organe	Art. 16	Die Organe des Damenturnvereins Muri sind: a) Generalversammlung b) Mitgliederversammlung c) Turnstand d) Vorstand e) Revisoren
Versamm- lungen	Art. 17	Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Aktiven schriftlich verlangt. Es findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung pro Jahr statt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Einladung		Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
Anträge		Wichtige Anträge sind 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.
Rechnungsjahr		Das Rechnungsjahr beginnt immer mit dem 1. Januar.
Generalver- sammlung	Art. 18	Die ordentliche, jährliche Generalversammlung hat folgende Traktanden zu erledigen: – Protokoll der letzten Generalversammlung – Genehmigung der Jahresberichte – Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht – Festsetzung von Jahresbeiträgen und Leiterentschädigung

- Budget für das folgende Jahr
- Wahl des Vorstandes, der Leitung, der Revisoren und der Materialverwalterin
- Arbeitsprogramm für das folgende Jahr
- Ehrungen
- Allfällige Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder
- Entscheid über Veranstaltungen von turnerischen Anlässen oder Beteiligung an solchen
- Festlegung von Bussen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verschiedenes

Mitglieder- versammlung	Art. 19	Nebst der Generalversammlung behandelt die Mitgliederversammlung alle Vereinsgeschäfte, sofern die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Solche Versammlungen finden statt, sooft die Geschäfte es erfordern.
Turnstand	Art. 20	Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden und Ehrenmitgliedern zusammen und findet vor, während, oder nach einer Turnprobe statt.
Abstimmungen	Art. 21	Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann aber auch auf Antrag geheime Abstimmung verlangt werden.
Vorstand	Art. 22	Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mind. 5 Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidentin</li> <li>- Vicepräsidentin</li> <li>- Aktuarin</li> <li>- Kassierin</li> <li>- Leiterin</li> <li>- Abteilungsleiterinnen</li> <li>  Mädchenriegen</li> </ul>



Die Generalversammlung wählt die Präsidentin und die Leitung einzeln, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die gleiche Versammlung wählt auch 2 Rechnungsrevisoren. Ersatzwahl: Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Versammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vereinsführung
- Vertretung des Vereins nach aussen. (Konktakte mit Behörden etc.)
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- oder Generalversammlungen
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnisgabe an die Versammlung
- Gewährung von Dispensationen
- Erstellen des Etats nach Weisungen der übergeordneten Verbände
- spezielle Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Präsidentin

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Sie leitet die Sitzungen und Versammlungen, erstattet einen schriftlichen Jahresbericht und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Kreis- und Kantonalverband.

Vice-Präsidentin

Die Vicepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in allen Funktionen.

Aktuarin

Die Aktuarin besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.

Kassierin

Die Kassierin besorgt das Kassa- und Versicherungswesen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Leiterin

Die Leiterin ist verantwortlich für einen zielgerechten Turnstundenbetrieb. Sie unterbreitet der Generalversammlung das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr. Sie verpflichtet sich, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen. Es steht ihr eine Entschädigung zu, deren Höhe die Generalversammlung beschliesst.

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Damenturnvereins und der Mädchenriegen und den Kassabestand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## V. Finanzen

- Haftung Art. 23 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Einnahmen Art. 24 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
– Jahres- und Versicherungsbeiträge der Mitglieder  
– Reinerträge von Veranstaltungen  
– Schenkungen  
– Zinsen der Kapitalien
- Ausgaben Art. 25 Aus der Vereinskasse werden bestritten:  
– Verbands- und Versicherungsbeiträge  
– Leiterentschädigung  
– Pflichtabonnemente des offz. Organes STV  
– Neuanschaffungen  
– Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Turntage, Delegationen  
– Verwaltungskosten  
– Freier Kredit des Vorstandes
- Geldanlagen Art. 26 Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. (Sparhefte, evtl. Obligationen.)

## VI. Schlussbestimmungen

- Auflösung Art. 27 Die Auflösung des Vereins wird von der letzten Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen: Es müssen mindestens 3/5 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein.  
Vereinsvermögen und Inventar werden bis zur Gründung eines neuen Vereins mit denselben Zielen dem Aargauischen Frauenturnverband oder der Gemeindebehörde zur treuhänderischen Verwaltung überwiesen.
- Statutenrevision Art. 28 Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung vorgenommen werden und wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Anträge für eine Statutenänderung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



Art. 29 Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, gelten die bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften und sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände (AFTV / STV).

Die vorliegenden Statuten wurden am 11. Januar 1989 durch den AFTV und am 24. Februar 1989 durch die Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft, und ersetzen die Statuten vom 26. Januar 1966.

Jedem Ehren- und Aktivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

Für den Damenturnverein Muri:

Die Präsidentin: *J. Blumhügel N. Zaubler*

Die Aktuarin: *Y. Stambel G. Köppel*

Für den Aargauischen Frauenturnverband:

Die Präsidentin: *L. Zörner*

Die Aktuarin: *E. Tröndle*